

Änderungsantrag

25.3.2014

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgische Hochschulgesetz – BbgHG)“ DS 5/8370

Thema: „gute Arbeit in der Wissenschaft“

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 59 wie folgt gefasst:

„§ 59 Studentische Beschäftigte“.

2. § 49 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern erbringen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule wissenschaftliche Dienstleistungen, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, nach Maßgabe ihrer Tätigkeitsbeschreibung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen können auch Tätigkeiten akademischen Zuschnitts in der Verwaltung, in wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung, der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung oder andere Aufgaben der Hochschule gehören. Akademische Mitarbeiterinnen und Akademische Mitarbeiter sind einer Professur, einer Fakultät, einem Fachbereich, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer anderen Organisationseinheit der Hochschule zugeordnet oder vertreten selbstständig einen Arbeitsbereich. Sie werden in nach Maßgabe des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes befristeten oder unbefristeten Angestelltenverhältnissen nach folgenden Grundsätzen beschäftigt:

- a) Für ständig anfallende Aufgaben sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Hochschulen unbefristet anzustellen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nicht sachgrundlos nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz befristet eingestellt werden.
- b) Befristete Arbeitsverträge, zu denen als Dienstaufgaben die Anfertigung einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit zählt, werden in der Regel erstmalig für die voraussichtliche Dauer der Qualifikation, mindestens jedoch für drei Jahre, geschlossen. Eine Verlängerung ist möglich. Kürzere Vertragslaufzeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, insbesondere bei Vertretungen, Vergaben von Restmitteln und für Überbrückungszeiten.
- c) Die Hochschulen bieten grundsätzlich allen Beschäftigten, auf die dies anwendbar ist, eine Verlängerung aufgrund § 2 Absatz 1 Satz 3 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (familienpolitische Komponente) an.
- d) Arbeitsverträge, die aus Mitteln Dritter finanziert und nach § 2 Absatz 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz befristet sind, werden mindestens für die Dauer der Bewilligung der Projektlaufzeit abgeschlossen. Kürzere Vertragslaufzeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern ist im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu

geben. Soweit Akademische Mitarbeiterinnen und Akademische Mitarbeiter befristet beschäftigt werden und zu ihren Dienstaufgaben die eigene wissenschaftliche Qualifizierung zählt, gilt dies mit der Maßgabe, dass während der Dienstzeit Gelegenheit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit eingeräumt wird.“

3. In § 53 Absatz 1 werden die Wörter „wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften“ durch die Wörter „studentischen Beschäftigten“ ersetzt.

4. § 58 Lehrbeauftragte wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Personal“ die Wörter „mit Lehrverpflichtung“ eingefügt.

b. In Absatz 3 werden die Wörter „für höchstens vier Semesterwochenstunden und“ gestrichen und die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

c. Absatz 4 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Lehrauftrag ist inklusive der Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Korrektur, Betreuung von Studierenden und Abnahme von Prüfungsleistungen angemessen zu vergüten. Von einer Vergütung kann abgesehen werden, wenn die oder der Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrags auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.“

5. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Studentische Beschäftigte

(1) Studierende können als studentische Beschäftigte eingestellt werden.

(2) Sie haben die Aufgabe, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in begründeten Ausnahmefällen auch sonstiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers im Rahmen der Studienordnung bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- oder Weiterbildung dienen.“

Begründung:

zu 1.

Folgeänderung von Nummer 5.

zu 2.

Die Arbeitsbedingungen und Perspektiven insbesondere der wissenschaftlichen Beschäftigten und Lehrbeauftragten haben sich in den letzten Jahren verschlechtert. Prekäre Beschäftigung, mangelnde Planbarkeit und Perspektiven sind die Folge. Dies haben u.a. die Evaluation des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (2011), der Bundesbericht wissenschaftlicher Nachwuchs (2013) und die Antwort der Landesregierung auf unsere Große Anfrage zur Situation der befristeten Beschäftigten an den Brandenburger Hochschulen gezeigt (DS 5/8109, 30.10.2013). Die Praxis der Vergabe von befristeten Stellen hat sich in den letzten Jahren besonders verschärft. Hinzu kommen immer kürzere Vertragslaufzeiten.

Als Reaktion auf diese Situation und auf die bundesweit intensive geführte Debatte um Mindeststandards für gute Arbeit in der Wissenschaft schlussfolgern wir, dass für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Befristungen und für ein ausgewogenes und aufgabengerechtes Verhältnis von befristeten zu unbefristeten Stellen die Vorgaben des WissZeitVG auf Landesebene zu konkretisieren sind. So können die Hochschulen zu einer verantwortungsbewussten Praxis der Anwendung des WissZeitVG verpflichtet werden.

Es muss sichergestellt werden, dass für dauerhaft anfallende Aufgaben an Hochschulen grundsätzlich unbefristete Verträge vergeben werden. Da Lehrkräften für besondere Aufgaben während der Dienstzeit keine Zeit für die eigene wissenschaftliche Qualifikation zur Verfügung steht, kann das Sonderbefristungsrecht des WissZeitVG einer sachgrundlosen Befristung aufgrund einer Qualifikation nicht zugrunde gelegt werden.

Bei befristeten Stellen ist die Dauer der Befristung in Beziehung zum Befristungsgrund zu setzen. Dies empfehlen auch die HRK in ihren Leitlinien zu befristeten Beschäftigungsverhältnissen (2012) und der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Chancengleichheit (2012, Kapitel B III, S. 23).

Stellen, die mit dem Sachgrund der Drittmittelfinanzierung befristet werden, sind daher in der Regel für die Dauer der Mittelzuweisung zu befristen. Stellen, die sachgrundlos befristet werden und denen somit das Ziel der Qualifizierung als Sonderbefristungstatbestand zugrunde liegt, müssen so ausgestaltet werden, dass eine Qualifizierung in der vertraglichen Arbeitszeit tatsächlich möglich ist. Daher sind Mindestvertragslaufzeiten sowie Verlängerungsmöglichkeiten vorzusehen. Kürzere Laufzeiten können in begründeten Ausnahmefällen (bspw. Ausnutzen von Restmitteln, Finanzierung von Überbrückungszeiten u. ä.) möglich sein. Familienbedingte Verlängerungsmöglichkeiten, insbesondere die familienpolitische Komponente des WissZeitVG, sind in jedem Fall zu nutzen (Vgl. HRK 2012).

Andere Bundesländer gehen dabei mit gutem Beispiel voran. Verwiesen sei an dieser Stelle auf den sich in der parlamentarischen Beratung befindenden aktuellen Entwurf zum Hamburger Hochschulgesetz vom 14.1.2014, der in §28 Mindestvertragslaufzeiten von i.d. Regel drei Jahren bei Erstverträgen für Promotionsstellen, einen Mindestanteil von 30% für die eigene Qualifikation und eine Beschränkung von Teilzeitbeschäftigung auf grundsätzlich mindestens eine halbe Stelle enthält. Zudem ist vorgesehen, für Daueraufgaben unbefristete Verträge zu vergeben.

Die Ergänzungen durch Abs. 1 Satz 2 und 3 klären die, insbesondere in Fachhochschulen oft strittige Frage, welche Personen zur Gruppe der akademischen MitarbeiterInnen gehören (etwa bei Laboringenieure/innen, Fachbereichsmanager/innen etc.). Die Ergänzung stellt

sicher, dass im Sinne der Gruppenuniversität Mitbestimmung entsprechend Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit möglich ist.

Die Regelung, dass Tätigkeitsbeschreibungen einseitig geändert werden können, ist nicht zulässig, auch die Anhörung der Betroffenen heilt dies nicht. Vielmehr handelt es sich dabei um eine nicht angemessene Ausweitung des Direktionsrechts, was durch Bundesrecht abschließend geregelt ist. Eine Änderung der Tätigkeitsbeschreibungen ist lediglich durch Abschluss eines neuen Vertrags möglich.

Die bisherigen Regelungen zu Zeiten, die der eigenen Qualifikation dienen, sind ungenügend und werden häufig nicht oder nicht in ausreichendem Maße umgesetzt. Vielmehr wird Qualifikationszeit häufig fälschlicherweise als außerhalb der Arbeitszeit abzuleistende Zeit angesehen, obwohl die Befristung nach WissZeitVG überhaupt erst durch die Qualifikation gerechtfertigt ist.

zu 3.

Die Personalkategorie der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss ist abzuschaffen. Beschäftigte mit Hochschulabschluss sind entsprechend TV-L anzustellen. Andernfalls wird hochqualifiziertes Personal mit Hochschulabschluss zu unangemessenen Dumpinglöhnen eingestellt. Studierende können während ihres Studiums beschäftigt werden. Die Bezeichnung „Hilfskräfte“ wird als diskriminierend wahrgenommen und ist daher abzulehnen.

Zu 4.

Lehraufträge werden im Land Brandenburg missbräuchlich eingesetzt. Dies betrifft einerseits ihren Zweck als ergänzende Angebote und andererseits den faktischen Ersatz von regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen durch Lehraufträge und damit einhergehende prekäre Beschäftigungsbedingungen für die Lehrbeauftragten.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen zur Beschränkung des Umfangs und der Dauer von Lehraufträgen leisten keinen Beitrag zur Problemlösung, im Gegenteil, sie verschlechtern die Situation vieler Lehrbeauftragter sogar noch. Die Regelungen setzen keinen Anreiz, Verträge statt Lehraufträgen zu vergeben, vielmehr würden angesichts der Unterfinanzierung der Hochschulen voraussichtlich weiterhin Lehraufträge vergeben werden, nur die Lehrbeauftragten müssten nach 4 Semestern zwangsweise ausgewechselt werden. Durch eine Beschränkung der Semesterwochenstunden müssten Lehrbeauftragte, die bereits jetzt häufig an mehreren Einrichtungen tätig sind, an noch mehr Einrichtungen parallel arbeiten mit der Folge eines hohen Mobilitäts-, Koordinations- und demzufolge auch Kosten- und Zeitaufwandes für die Lehrbeauftragten. Beide vorgeschlagenen Änderungen müssen daher gestrichen werden. Diese Regelungen gehen vor allem zulasten der Lehrbeauftragten und wälzen die Folgen der bisherigen missbräuchlichen Vergabe auf sie ab.

Momentan ist im Hochschulgesetz nur geregelt dass Lehraufträge zu vergüten sind. Angesichts des hohen Aufwands, der mit der Erteilung von Lehrveranstaltungen insb. angesichts stetig steigender Studierendenzahlen einhergeht, ist es notwendig geworden zu konkretisieren, dass die Vergütung angemessen sein muss (d.h. angelehnt an den geltenden Tarifvertrag), begleitende oder Folgetätigkeiten vergütet werden müssen und auf eine Vergütung ggf. nur nach Erteilung des Lehrauftrags verzichtet werden kann, um zu

verhindern, dass Lehraufträge von vornherein als unbezahlte Lehraufträge vergeben werden.

Um zu erreichen, dass das laut Studien- und Prüfungsordnungen nötige Lehrangebot ohne Lehraufträge, also durch reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse von den Hochschulen abgedeckt werden kann, müssen die Hochschulen entsprechend ausfinanziert werden.

Zu 5.

Die Kategorie der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss soll nicht weiter als Ersatz für reguläre Beschäftigungsverhältnisse herangezogen werden können. Personen mit erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium sind als wissenschaftliche MitarbeiterInnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach TV-L anzustellen. Studierende sollten als studentische Beschäftigte bezeichnet werden.

Marie Luise von Halem
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen